

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 301/09 B

L 4 R 73/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 65/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.2.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Regelaltersrente für seine Beschäftigung im Ghetto Schaulen von Februar 1942 bis September 1943 nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 1.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 5 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger trägt vor, das BSG habe in seinen Urteilen vom 2.6.2009 (B 13 R 81/08 R, B 13 R 85/08 R, B 13 R 139/08 R) und 3.6.2009 (B 5 R 26/08 R, B 5 R 66/08 R) festgestellt, dass Entgelt jegliche Entlohnung darstelle, gleichgültig ob in Geld oder Naturalien. Einschränkungen des Entgeltsbegriffs bei Geringfügigkeit, Unangemessenheit oder freiem Unterhalt würden den tatsächlichen Lebensverhältnissen im Ghetto nicht gerecht. Hiervon sei das LSG abgewichen, indem es ausgeführt habe, dass eine Entlohnung in Form von zusätzlichen Lebensmitteln nicht den Anforderungen an eine entgeltliche Beschäftigung im Sinne des ZRBG genüge. Essen und Lebensmittel müssten - bei Fehlen von Barlohn - in einem Umfang bezogen worden sein, der über das notwendige Maß zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit hinausgehe.



- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger zwar aus dem angefochtenen Urteil und aus den von ihm angeführten Entscheidungen des BSG tragende abstrakte Rechtssätze wiedergegeben, die einander widersprechen. Er hat jedoch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht. Insoweit ist von Bedeutung, dass sich das LSG für die Zurückweisung der Berufung auch nach dem Vorbringen des Klägers nicht allein auf das Fehlen der Entgeltlichkeit der vom Kläger behaupteten Beschäftigung gestützt habe, sondern noch auf eine weitere, die Klageabweisung selbstständig tragende Begründung gestützt hat: Neben dem Gesichtspunkt der fehlenden Entgeltlichkeit hat es sein Urteil zusätzlich damit begründet, dass nicht hinreichend sicher zugeordnet werden könne, wann der Kläger welche Tätigkeit ausgeführt habe. Ist aber eine Entscheidung des Berufungsgerichts nebeneinander auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht dargetan wird (*stRspr*, zB BSG vom 5.4.2006, B 12 KR 9/05 B, *Juris RdNr* 8; BSG vom 25.4.2006, B 1 KR 97/05 B, *Juris RdNr* 5, BSG vom 25.6.2007, B 3 KR 28/06 B, *Juris RdNr* 9; BSG vom 27.7.2007, B 7a AL 52/06 B, *Juris RdNr* 10; BSG vom 23.12.1991, 4 BA 67/91, *Juris RdNr* 5; BSG vom 24.9.1980, *SozR* 1500 § 160a Nr 38). Daran fehlt es hier bereits in Bezug auf die Voraussetzung, dass der Kläger eine zeitlich zuzuordnende Beschäftigung im Ghetto verrichtet habe.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten



Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 Der Kläger trägt vor: Das Berufungsgericht hätte aufklären müssen, zu welchem Zeitpunkt er unter Berücksichtigung der fünf Monate Haftzeit tatsächlich einer Beschäftigung nachgegangen sei. Dem LSG hätte es offen gestanden, zu diesem Zweck die benannten Zeugen im Wege der Amtshilfe von einem israelischen Gericht oder durch eine Anhörung durch einen deutschen Richter in Israel zu seiner Beschäftigung zu befragen. Mit Schreiben vom 27.7.2007 habe das Gericht bei ihm nachgefragt, ob der Zeuge zu einer Befragung zur Verfügung stehe. Eine solche Befragung sei aber nie durchgeführt worden, obwohl das Gericht offenbar Ermittlungsbedarf gesehen habe. Auf den Hinweis des LSG zur Eintragung in der anlässlich der Volkszählung von 1942 erstellten Liste, nach der er in keinem festen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, habe er mit Schreiben vom 4.6.2008 mitgeteilt, dass eine entsprechende Eintragung keineswegs eindeutig darauf hindeute, dass er nicht ununterbrochen einer Beschäftigung nachgegangen sei, sondern lediglich die Annahme zulasse, dass er nicht dauerhaft an einem Arbeitsplatz beschäftigt gewesen sei. Weiter habe er in diesem Schreiben ausgeführt, dass die Eintragung "Schüler" nicht zutreffe, da nach historischen Erkenntnissen 1942 auch im Ostkommissariat ein allgemeines Schulverbot bestanden habe. Auf diese Einlassung sei das Berufungsgericht nicht eingegangen.
- 10 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisanspruch (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 373 der Zivilprozessordnung) bezeichnet. Selbst wenn er einen entsprechenden Antrag hätte bezeichnen können, würde es an der Darlegung fehlen, dass er den Beweisanspruch bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 6.2.2009 aufrechterhalten habe. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweisanspruch in seinem Urteil wiedergibt (*vgl Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. An entsprechender Darlegung des Klägers fehlt es.
- 11 Sofern der Kläger meint, das LSG habe seine schriftlichen Äußerungen nicht hinreichend berücksichtigt, wendet er sich gegen die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht iS des



§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Dieser Vortrag eröffnet die Revisionsinstanz nicht; denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)